

Produkt:	01.01.11
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Ralf Müller
Datum:	06.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	19.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2023	

Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 07.09.2020 (Verwaltungskostensatzung)**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den dieser Sitzungsvorlage beigefügten 1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 07.09.2020.

Sachdarstellung:

Die Verwaltungskostensatzung gilt gemäß § 1 für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Verwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden. In Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, werden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben.

Verwaltungskosten, die auf Basis von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen berechnet werden, sind durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

Am 11.12.2020 ist das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Danach müssen Passbilder **spätestens ab 01.05.2025** bei den Meldebehörden selbst digital erstellt oder von zertifizierten Dritten an die Meldebehörden übermittelt werden. Damit soll möglichen Manipulationen bei der Beantragung von Personalausweisen und Pässen entgegengewirkt werden.

Bei den Bürgerservicedienststellen wird es also zwingend die Möglichkeit geben müssen, Passbilder vor Ort digital erstellen zu lassen. Bürgerinnen und Bürgern können sich dann aussuchen, ob sie das Lichtbild für ihr Ausweisdokument bei einem zertifizierten Dienstleister oder in der Pass- und Ausweisbehörde selbst anfertigen lassen.

Die Verwaltung wird ab 01.08.2023 eine zertifizierte Fotostation (zunächst) beim Rathaus-Service einsetzen und damit dem Beispiel umliegender Kommunen folgen. Da derzeit noch keine bundeseinheitlichen Kostenvorgaben existieren, ist die entstehende Verwaltungsgebühr in Höhe von lediglich kostendeckenden 8,00 Euro pro Vorgang in der Verwaltungskostensatzung nachzuweisen.

Dieser 1. Nachtrag der Verwaltungskostensatzung enthält somit lediglich eine Fortschreibung im Kostenverzeichnis. Die Ziffer II 6.1 des Kostenverzeichnisses (Pass- und Personalausweisangelegenheiten – Erstellung digitaler Lichtbilder – 8,00 Euro) wird neu aufgenommen.

Die Gültigkeit der Satzung (bis 31.12.2025) bleibt unverändert.

gesehen:

Ralf Müller
Fachbereichsleitung

Wolfgang Scherer
Justiziar

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	() Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	() Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			